

Inhalt Quartal 3 / 2009

- I. Bilanzsprungrisiken bei Absicherung der Berufsunfähigkeit durch Pensionszusagen
- II. Angemessenheitsprüfung für Leistungen der bAV (Überversorgung)
- III. Klärung des sozialversicherungsrechtlichen Status
- IV. Gestaltung einer aktuellen Geschäftsführer-Versorgung
- V. Rechtssprechung zur Beitragspflicht von Kapitalleistungen aus Direktversicherungen
- VI. PSV-Beiträge steigen 2009 drastisch an
- VII. BMF-Schreiben vom 17. Juni 2009 zur steuerlichen Behandlung von Zeitwertkonten

Online-Journal

Mehr Wissen

2. Ausgabe / Quartal 3 / 2009

I. Bilanzsprungrisiken bei Absicherung der Berufsunfähigkeit durch Pensionszusagen

Eine Leistung bei Berufsunfähigkeit wird meistens in gleicher Höhe wie die Altersrente zugesagt. Im Leistungsfall bedeutet dies, dass der Teilwert der Rückstellung sofort auf den Barwert der Berufsunfähigkeitsrente (auch Invalidenrentenbarwert) aufgefüllt wird, der bei gleicher Höhe natürlich dem Altersrentenbarwert zum zugesagten Endalter, z.B. 65 oder 67, entspricht. Diese Zuführung passiert unabhängig vom Alter des Versorgungsberechtigten, also u.U. auch kurz nach Erteilung der Zusage (siehe § 6 a Abs. 3 S. 1 EStG). Das damit verbundene Bilanzsprungrisiko ist hinreichend bekannt, sollte aber bei entsprechenden Zusagen im Verhältnis zu kleineren Bilanzgrößen (und vor allem bei fehlender Rückdeckungsversicherung) aktiv mit den Verantwortlichen im Unternehmen thematisiert werden.

Weitestgehend nicht bekannt ist das entsprechende Bilanzsprungrisiko auf der Aktivseite durch die adäquate Rückdeckungsversicherung, die bei übereinstimmender Leistungsdefinition mit der Zusage (was auch oft nicht gegeben ist) die Berufsunfähigkeitsrente an das Unternehmen i.d.R. monatlich zahlt. Nunmehr ist aber der volle Leistungsanspruch gegen der Versicherer bis zum Ablauf der Rückdeckungsversicherung in voller Höhe zu aktivieren (also Monatsrente x 12 x Laufzeit), obwohl die Auszahlung nur ratierlich erfolgt. Der Aktivierungsbetrag erhöht sich nochmals erheblich, wenn in der Rückdeckungsversicherung eine Leistungsdynamik enthalten ist, so dass der Versicherer gegenüber dem Unternehmen jährlich die Berufsunfähigkeitsrente erhöht (unabhängig ob dies auch in der Zusage vereinbart war). Ausführlich siehe Urteil Finanzgericht Schleswig-Holstein vom 25.06.2008, Az. 1 K 186/04 sowie die BFH-Urteile vom 25.02.2004 und 09.08.2006.

Die damit zusammenhängenden Verwerfungen (u.U. Insolvenzgefahr) gerade bei kleinen Bilanzsummen werfen die berechnete Frage auf, Berufsunfähigkeitsrisiken aus der bilanziellen Berührung auszuklammern und z.B. auf die private Ebene oder einen Durchführungsweg nach § 3, Nr. 63 EStG auszulagern. Die Praxis hat gezeigt, dass die Versicherer hier durchaus zu unbürokratischen Lösungen bereit sind, da der Versorgungsberechtigte natürlich die Absicherung behalten möchte.

>>>

II. Angemessenheitsprüfung für Leistungen der bAV (Übersorgung)

In einer aktuellen Entscheidung des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 12.11.2008 (Az. 8 Sa 188/08) ging es um die Einbeziehung des geldwerten Vorteils aus der Nutzung des Dienstwagens in die Bemessungsgrundlage der betrieblichen Altersversorgung. Die Finanzverwaltung legt hier einen immer höheren Maßstab an die Definition der Aktivbezüge gemäß § 2 LStDV, auch wenn dies in der Versorgungszusage als Gehalt oder Bruttogehalt nicht näher präzisiert wurde.

Die sich ständig ergebende Gefahr der Übersorgung aufgrund Änderung der Aktivbezüge lässt sich durch die Aufteilung in ersetzende und ergänzende Versorgung (siehe untenstehenden Artikel) verringern. Gänzlich unberücksichtigt bleibt die Prüfung bei Versorgungszusagen, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden, vorausgesetzt die Angemessenheit der Gesamtvergütung ist gegeben.

III. Klärung des sozialversicherungsrechtlichen Status

Nach den BGH-Urteilen vom 12.02.2004 (Az. IX ZR 246/02) und 29.05.2008 (Az. IX ZR 222/06) haftet der steuerliche Berater für die unterlassene Aufforderung des Mandanten zur Klärung des sozialversicherungsrechtlichen Status. Zur Beratung in sozialversicherungsrechtlichen Fragen sei der steuerliche Berater nach Ansicht des BGH aber weder berechtigt noch verpflichtet. Vielmehr sei die Beratung durch einen Rechtsanwalt bzw. gerichtlich zugelassenen Rentenberater zu empfehlen, da im ungünstigsten Fall Beiträge geleistet wurden, aber aufgrund einer nicht abhängigen Beschäftigung möglicherweise ein Leistungsanspruch abgelehnt wird. Zu Unrecht geleistete Beiträge sind dann evtl. verjährt.

Für die betriebliche Altersversorgung von Geschäftsführern, Gesellschafter-Geschäftsführern, mitarbeitenden Gesellschaftern oder Familienmitgliedern sowie von Ehegattenarbeitsverhältnissen ist es daher unerlässlich, den sozialversicherungsrechtlichen Status vor Einrichtung oder Umstrukturierung zu überprüfen. Insbesondere auch die unterschiedliche Definition der „Beherrschung“ im Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht und Arbeitsrecht bzw. Zivilrecht erfordert eine eingehende Beschäftigung mit diesem Themenkomplex.

>>>

IV. Gestaltung einer aktuellen Geschäftsführer-Versorgung

Geschäftsführer verfügen i.d.R. über hohe Aktivbezüge, haben jedoch nur geringe oder keine Ansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung. Eine ausreichende Absicherung im Alter, bei Tod und bei Invalidität ist bei Geschäftsführern und deren Familien in besonderem Maße zu empfehlen.

Die betriebliche Altersversorgung bietet hierzu beste Möglichkeiten, hat aber gerade bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern (siehe R 6 a EStR, H 38 KStR) hohe Anforderungen an die steuerliche Anerkennung durch diverse Verwaltungsanweisungen und die laufende Rechtsprechung gestellt.

Um diese „Restriktionen“ abzumildern, empfiehlt es sich das individuelle Versorgungsmodell in eine (die gesetzliche Rentenversicherung) ersetzende und eine ergänzende Versorgung aufzuteilen. Der BFH hat hierzu in den Urteilen vom 28.1.2004 (Az. I R 21/03) und 31.3.2004 (Az. I R 65/03) die Argumentationshilfen gegeben.

Die ersetzende Versorgung muss die Kriterien der Erdienbarkeit, Höchstalter 60, Einhaltung Probezeit, Ertragsaussichten, Überversorgung und allgemeine Angemessenheit nicht beachten. Lediglich auf die Kriterien Nachzahlungsverbot, Ernsthaftigkeit und Finanzierbarkeit ist Rücksicht zu nehmen.

V. Rechtsprechung zur Beitragspflicht von Kapitaleistungen aus Direktversicherungen

Kapitaleistungen aus nach § 40 b EStG pauschalbesteuerten Direktversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, werden seit 2004 als Grundlage für eine über 120 Monate verteilte Verbeitragung zum allgemeinen Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung herangezogen. Hintergrund und Ursache war die Qualifizierung als betriebliche Versorgungsleistung und damit eine Gleichstellung zur Beitragspflicht von betrieblichen Rentenleistungen. Dabei genügte schon eine nur kurzfristige Qualifizierung als Direktversicherung, auch wenn der Großteil der Beitragszahlungen aus versteuertem Nettoeinkommen erfolgt ist.

Dieser „rückwirkende“ Eingriff in den Besitzstandsschutz wurde und wird von vielen Leistungsempfängern als ungerecht empfunden.

>>>

07.04.2008, Az. 1 BVR 2137/06) entschieden, dass zwischen den Prämienzahlungen im Zeitraum des bestehenden Arbeitsverhältnisses und nach Beendigung dessen zu unterscheiden sei. Der Zeitraum nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses falle nicht unter den Begriff der Versorgungsbezüge des § 1 Abs. 2 BetrAVG und damit nicht unter den Begriff der betrieblichen Altersversorgung nach § 229 Abs. 1 SGB V. Die in diesem Zeitraum erwirtschaftete Ansparleistung könne nicht als „im Beschäftigungsverhältnis wurzelnd“ angesehen werden. Der auf diesen Zeitraum der einmaligen Leistung entfallende Anteil sei danach auch nicht der Beitragspflicht der gesetzlichen Sozialversicherung zu unterwerfen.

Damit ist zumindest eine „sachgerechtere“ Differenzierung erfolgt. Gegen evtl. Beitragsbescheide sollte mit Hinweis auf o.g. Urteil Widerspruch eingelegt werden.

Die weitere Rechtssprechung bleibt abzuwarten.

VII. PSV-Beiträge steigen 2009 drastisch an

Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) hat in seiner Mitgliederversammlung am 1. Juli 2009 aufgrund der Wirtschaftskrise die Steigerung des Beitragssatzes von 1,8 o/oo in 2008 auf ca. 13,5 o/oo (!) angekündigt. Der endgültige Beitragssatz wird im November 2009 bekannt gegeben. Dabei besteht evtl. die Möglichkeit, dass der PSV die Beitragslast über vier Jahre verteilt.

Hintergrund ist die Anzahl von 463 Insolvenzen im ersten Halbjahr 2009, die beim PSV angemeldet wurden. Der Aufwand für diese Neuinsolvenzen wird auf 2,9 Milliarden € geschätzt, im Vorjahresvergleich waren dies „nur“ 82 Millionen €.

VIII. BMF-Schreiben v. 17. Juni 2009 zur steuerlichen Behandlung von Zeitwert- konten (IV C 5 – S2332/07/0004)

Die Inhalte entsprechen weitestgehend dem schon bekannten Entwurf vom Januar 2009. Das Schreiben ist rückwirkend zum 1. Januar 2009 anzuwenden. Übergangsregelungen bestehen nur sehr begrenzt. Zur bilanziellen Behandlung ist ein weiteres BMF-Schreiben angekündigt.

Zeitwertkonten sind aus steuerlicher Sicht nur Wertguthabensvereinbarungen im Sinne des § 7 b SGB IV, so dass hier eine Übereinstimmung zwischen Steuer- und SV-Recht hergestellt ist. Damit ist auch klar, dass Flexi- und Gleitzeitkonten nicht unter den Schutzbereich der Zeitwertkonten fallen.

Autor



Andreas Jakob

Betriebswirt für betriebliche
Altersversorgung (FH)

Tel.: 0931-452009-0

Fax: 0931-452009-20

E-Mail

journal@pension-consulting.de

Positiv ist die Beibehaltung der steuerfreien Umwandlung von Wertguthaben zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung. Der Zeitpunkt des Zuflusses richtet sich nach dem jeweiligen Durchführungsweg.

Beim Personenkreis ist es bei der (bei lohnsteuerlich anerkannten Arbeitsverhältnissen nicht nachvollziehbaren) Restriktion geblieben, dass Organen von Körperschaften sowie als Arbeitnehmer beschäftigten beherrschenden Anteilseignern die Teilnahme verwehrt bleibt.

Zu beachten ist künftig, dass es steuerlich eine Zeitwertkontengarantie und sozialversicherungsrechtlich eine Werterhaltungsgarantie (hier zulässig ist der Abzug von Verwaltungskosten) gibt. Für bestehende Zeitwertkonten sind die Werte zum Stand 31.12.2008 durch den Arbeitgeber oder das Anlageinstitut auszusprechen.